

Wann das Finanzamt Sie in Haftung nimmt und wie Sie sich wehren

DARUM GEHT ES:

Als GmbH-Geschäftsführer sind Sie gesetzlicher Vertreter der GmbH und damit verantwortlich für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten. Ihre Organstellung hat zur Folge, dass Sie in der Haftung stehen, wenn die GmbH ihre steuerlichen Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt. Voraussetzung Ihrer Haftung ist jeweils eine Pflichtverletzung. Sie müssen also wissen, welcherlei Pflichtverletzungen zu einer Steuerhaftung führen können und wie Sie Ihr Haftungsrisiko minimieren können. Ziel dieses Beitrags ist, Ihnen die Grundlagen Ihrer steuerlichen Haftung aufzuzeigen.

IHR AUTOR:

Alexandros Tiriakidis, Aachen, ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht in der Kanzlei der REWISTO Rechtsanwälte Friedhoff, Mauer & Partner. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind u. a. gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbsrecht und Internetrecht.
Internet: www.rewisto.de

DIE THEMEN:

- ▶ Steuerpflichten und persönliche Haftung 2
- ▶ Ihre allgemeinen Pflichten als Steuerverantwortlicher 3
 - ▶ Sie benötigen ausreichende Steuerkenntnisse oder Hilfe eines fachkundigen Dritten 3
 - ▶ Mehrere Geschäftsführer – Sie sind zur Überwachung verpflichtet 4
 - ▶ Delegation von Steueraufgaben – Auch die Arbeit von Beauftragten ist zu prüfen 5
- ▶ Ihre haftungsrelevanten Pflichten zu Steuern und Buchführung ... 6
- ▶ So vermeiden oder begrenzen Sie Ihre persönliche Haftung 10

► Steuerpflichten und persönliche Haftung

Gf als Haftungs- schuldner

Als Geschäftsführer sind Sie handelndes Organ für Ihre GmbH. In dieser Funktion sind Sie auch dafür verantwortlich, dass die GmbH ihre steuerlichen Pflichten erfüllt. In der Praxis bergen gerade die steuerlichen Pflichten ein erhebliches persönliches Haftungsrisiko. Denn neben der GmbH als Steuerschuldner sind Sie sogenannter Haftungsschuldner.

Das bedeutet: Verstößt die GmbH gegen steuerliche Pflichten, können Sie persönlich in Regress genommen werden, wenn

- ⊙ Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln und
- ⊙ Steuerforderungen gegen Ihre GmbH deshalb nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden (§ 34 i. V. m. § 69 AO) und
- ⊙ die GmbH selbst die Steuerforderungen nicht oder nicht vollständig begleichen kann (§ 44 Abs. 2 Satz 1 AO).

Z. B.

BEISPIEL: Eine GmbH befand sich in akuten Liquiditätsschwierigkeiten. Die Kontokorrentlinie bei der Bank war ausgereizt. Steuerverbindlichkeiten wurden deshalb über mehrere Monate aus Überziehungskrediten gezahlt. Dann stellte die Bank den Kredit fällig. Die GmbH konnte deshalb die Lohnsteuer nicht mehr zahlen. Daraufhin nahm das Finanzamt den Geschäftsführer in Haftung, weil er sich grob fahrlässig verhalten habe.

Begründung: Die GmbH hätte sich nicht auf eine weitere Duldung einer Überziehung verlassen dürfen. Stattdessen hätten die Nettolöhne so weit gekürzt werden müssen, dass die GmbH sie inklusive Lohnsteuer hätte finanzieren können (FG München, 15.12.2008, Az:15 K 4118/07).

URTEIL

Für Sie ist also extrem wichtig, die steuerlichen Pflichten zu kennen, um das eigene Haftungsrisiko minimieren zu können.

▣ Ihre allgemeinen Pflichten als Steuerverantwortlicher

Sie benötigen ausreichende Steuerkenntnisse oder Hilfe eines fachkundigen Dritten

Da Sie als Geschäftsführer grundsätzlich für alle Vorgänge in Ihrer GmbH verantwortlich sind, sollten Sie über ausreichende Kenntnisse im Steuerrecht verfügen oder einen fachkundigen Dritten mit der Wahrnehmung der steuerlichen Angelegenheiten beauftragen. Kommt es zum Haftungsfall, mindert Unwissenheit nämlich keinesfalls Ihre Haftung.

Unwissenheit schützt nicht

Dazu hat der Bundesfinanzhof angemerkt: „Der Geschäftsführer einer GmbH ist, wenn seine bisherigen Kenntnisse und beruflichen Erfahrungen nicht ausreichen, verpflichtet, sich über die ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten steuerlicher Art zu informieren. Denn die ordnungsgemäße Beachtung der gesetzlichen Vorschriften muss von jedem kaufmännischen Leiter eines Gewerbebetriebes verlangt werden.“ (BFH, 17.5.1988, Az: VII R 89/85, NV)

◀ URTEIL

Auch wenn Sie einen Dritten mit der Wahrnehmung der steuerlichen Angelegenheiten der GmbH beauftragen, benötigen Sie steuerliche Kenntnisse. Denn Sie haben eine sorgfältige Auswahl zu treffen und die Tätigkeit der eingeschalteten Personen zu überwachen (BFH, 30.6.1995, Az: VII R 85/94).

◀ URTEIL

Nutzen Sie Fortbildungsangebote zum Steuerrecht, z. B. durch die IHK, HwK oder private Anbieter. Auch Fachverbände bieten Informationen an. Zudem haben Sie mit Ihrem Praxishandbuch GmbH-Geschäftsführer einen Berater zur Hand, der Ihnen steuerliches Grundwissen und Meldungen zu aktuellen Gesetzesänderungen und Urteilen liefert.



Mehrere Geschäftsführer – Sie sind zur Überwachung verpflichtet

Geschäftsführer als Gesamtschuldner

Wird die GmbH von mehreren Geschäftsführern geleitet, ist grundsätzlich jeder Einzelne von ihnen für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten verantwortlich. Die Geschäftsführer gelten als Gesamtschuldner. Das Finanzamt kann also jeden von ihnen für Steuerschulden der GmbH in Haftung nehmen – unabhängig davon, ob er aktiv zu einem Verstoß gegen steuerliche Pflichten beigetragen hat (§ 44 AO).

Geschäftsordnung reduziert Haftungsrisiken

Sie können Ihre Organpflicht als Geschäftsführer allerdings reduzieren, indem Sie eine interne Ressortverteilung, z. B. durch eine Geschäftsordnung, einführen und einem Geschäftsführer z. B. die kaufmännische Leitung übertragen, der dann auch allein für die steuerlichen Angelegenheiten der GmbH zuständig ist. **Wichtig:** Die Vereinbarung über die Ressortaufteilung muss zwingend schriftlich erfolgen

Haftung des zuständigen Gf

URTEIL ►

Als Mit-Geschäftsführer sind Sie dadurch zwar nicht von der Verantwortung entbunden, Ihre Pflicht wird aber auf eine sachgemäße Auswahl und Überwachung des verantwortlichen Geschäftsführers reduziert (BFH, 21.10.2003, Az: VII B 353/02). Außerdem kann das Finanzamt im Rahmen seines sogenannten Auswahlermessens denjenigen Geschäftsführer zuerst zur Haftung heranzuziehen, der im Rahmen der Ressortverteilung verantwortlich zeichnet (BFH, 11.3.2004, Az: VII R 52/02).

URTEIL ►

WWW. ►

Muster für eine Geschäftsordnung zum Download

Ein Beispiel für eine Geschäftsordnung finden Sie auf der Internet-Seite Ihres Praxishandbuchs GmbH-Geschäftsführer zum kostenlosen Download. Die Internet-Adresse lautet: www.gmbh-online.de. Das Passwort entnehmen Sie bitte der Titelseite der aktuellen Ausgabe.

So kontrollieren Sie Mitgeschäftsführer

Die Überwachung kann unter normalen Umständen durch regelmäßige Berichterstattung erfolgen. Die Überwachungspflicht wird aber zur inhaltlichen Überprüfungspflicht der gesamten Geschäftsführertätigkeit, wenn die wirtschaftliche Lage der GmbH oder die Person des handelnden Geschäftsführers dazu Anlass geben (BFH, 11.3.2004, Az: VII R 52/02). Das ist etwa der Fall, wenn Sie von Unregelmäßigkeiten erfahren oder der GmbH Zahlungsschwierigkeiten bzw. die Überschuldung drohen.

Regelmäßige
Berichte

URTEIL

BEISPIEL: Bei 2 Mitgeschäftsführern, mit klassischer Aufteilung in technischen und kaufmännischen Teil, lässt sich der für den technischen Teil zuständige Geschäftsführer immer die Steuererklärungen vorlegen. Er prüft so, ob sein Mitgeschäftsführer die Erklärungen rechtzeitig abgibt. Den Inhalt prüft er allerdings nicht. Bei einer Betriebsprüfung stellt das Finanzamt jedoch fest, dass Betriebsausgaben über Jahre hinweg fälschlich beziffert und Einnahmen teilweise zu niedrig angegeben wurden. Als Folge muss der Geschäftsführer die Erklärungen auch inhaltlich prüfen.

Z. B.

Delegation von Steueraufgaben – auch die Arbeit von Beauftragten ist zu prüfen

Das zu den Überwachungspflichten eines Mit-Geschäftsführers Ausgeführte gilt auch bei der Überwachung und Auswahl Dritter, die für die Geschäftsführung die Erledigung steuerlicher Pflichten übernommen haben, z. B. Buchführungshelfer.

Bei Unregelmäßigkeiten einschreiten

Im Rahmen der Überwachungspflicht haben Sie auf die zeitnahe Erstellung der Buchhaltung und die fristgemäße Einreichung der Steuererklärung zu achten. Stoßen Sie auf Unregelmäßigkeiten, müssen Sie selbst oder mithilfe weiterer Fachkräfte die inhaltliche Arbeit des Beauftragten überprüfen. Haben Sie konkrete Anhaltspunkte für eine

Inhaltliche
Kontrolle

URTEIL

Pflichtverletzung des Mitarbeiters, müssen Sie sofort einschreiten. Andernfalls handeln Sie grob fahrlässig (BFH, 29.5.1990, VII R 81/89).

Sonderfall Steuerberater

Hat ein Steuerberater eine steuerliche Pflichtverletzung verschuldet, kann das der GmbH nicht ohne Weiteres zugerechnet werden. Sie als Geschäftsführer trifft aber ein Verschulden, wenn Sie den Steuerberater nicht überwachen und nicht für die pünktliche Erledigung der Steuerangelegenheiten sorgen oder ihn nicht hinreichend informieren (BFH, 7.1.2003, Az: VII B 196/01).

URTEIL**Nachweis
von Verstößen**

Aber: Kommt es zum Haftungsfall, verweist der Steuerberater in der Praxis regelmäßig auf fehlende Informationen und fehlende Unterlagen. Nur wenn die GmbH nachweisen kann, dem Steuerberater alle relevanten Unterlagen und alle relevanten Informationen erteilt zu haben, werden Sie als Geschäftsführer den Vorwurf grober Fahrlässigkeit zurückweisen können.

T!PP

Wenn der Steuerberater die Annahme eines Ordners quittiert, ist das für Sie noch kein Beweis, dass sich in dem Ordner auch die von Ihnen angegebenen Unterlagen befunden haben. Fertigen Sie daher immer eine Liste an, in der die Unterlagen benannt sind, und lassen Sie sich auch quittieren, dass der angegebene Inhalt tatsächlich in dem Ordner war.

**▣ Ihre haftungsrelevanten Pflichten
zu Steuern und Buchführung****1. Abgabe von Steuererklärungen sowie Auskünften
und Unterlagen**

Damit das Finanzamt Steuern festsetzen kann, ist es auf Auskünfte und Unterlagen über Ihre GmbH angewiesen. Deshalb ist eine Ihrer Pflichten als Geschäftsführer, Steuererklä-

rungen vollständig und fristgerecht einzureichen (§ 149 ff. AO). Wenn Sie keine Steuererklärung für die GmbH abgeben und aufgrund dessen Steuern der GmbH nicht festgesetzt werden, haften Sie für den Steuerausfall. Erfahren Sie nach Abgabe einer Steuererklärung und vor Ablauf der Festsetzungsfrist, dass Umsatzangaben zu niedrig waren, müssen Sie diese falschen Angaben berichtigen (§ 153 AO). Gelegentlich benötigt das Finanzamt zusätzliche Auskünfte und Unterlagen. Auch in diesen Fällen sind Sie zur Mitwirkung verpflichtet. Wenn Sie ein Auskunftsverlangen des Finanzamtes nicht erfüllen, droht eine Schätzung gem. § 162 AO.

**Angaben
korrigieren**

2. Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung

Insbesondere die handelsrechtlichen Buchführungspflichten nach §§ 238 f. HGB, §§ 41 ff. GmbHG sind immer wieder Anlass für Streitigkeiten über den Pflichtenkreis des Geschäftsführers. Grundsätzlich gilt: Für die Buchführung ist jeder Geschäftsführer verantwortlich – auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind.

Soweit Steuern der GmbH wegen einer Verletzung der handelsrechtlichen Buchführungspflicht nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt werden, kann das zur Haftung des Geschäftsführers gem. § 69 AO führen. Und nicht nur das: Auch strafrechtliche Konsequenzen drohen. Wird z. B. keine Bilanz im vorgesehenen Zeitraum aufgestellt, ist eine Geld- oder eine Haftstrafe von bis zu 2 Jahren möglich (§ 283b I Nr. 3b StGB).

**Strafrechtliche
Konsequenzen**

Auch hier gilt: Wenn Sie die Richtigkeit der Buchführung aufgrund mangelnder Kenntnisse nicht überwachen können, haben Sie einen fachkundigen Dritten damit zu betrauen. Diese Person müssen Sie sorgfältig aussuchen und überwachen. Auch hier wird die Überwachung der bloß formalen Erfüllung der übertragenen Aufgaben zu einer inhaltlichen, sobald Sie Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten haben. De facto müssen Sie sich dann von dem Beauftragten trennen.



Ausreichende Datensicherung

Ihre Pflicht als Geschäftsführer geht über die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Buchführung hinaus. Sie müssen auch dafür sorgen, dass die Daten abrufbar bleiben. Gehen diese verloren, weil Sie Sicherungsmaßnahmen vernachlässigen, riskieren Sie ebenfalls eine persönliche Haftung.

Z. B.

BEISPIEL: Die Buchführungsunterlagen einer GmbH werden durch einen Wasserschaden nahezu vollständig vernichtet. Die GmbH gibt deshalb keine Steuererklärung ab. Der Geschäftsführer rechtfertigt das mit unverhältnismäßigem Aufwand für die Wiederherstellung der Daten. Aber: Seine Pflicht wäre es gewesen, regelmäßige Datensicherungen vorzunehmen. Dagegen hat er verstoßen und so den Datenverlust mitverschuldet. Ihn trifft also eine persönliche Haftung!

T!PP

Lassen Sie regelmäßige Datensicherungen durchführen. Sicherungskopien sollten nicht nur in Ihrer GmbH, sondern zusätzlich an einem anderen sicheren Ort gelagert werden, damit die Daten auch bei Brand, Einbruch etc. in der GmbH nicht verloren gehen. Es gibt Dienstleister, die sich auf die Speicherung vertraulicher Daten spezialisiert haben.

3. Pflichten bzgl. der Lohnsteuer

Insbesondere bei Liquiditätsengpässen der GmbH könnte mancher Geschäftsführer versucht sein, die fälligen Lohnsteuerzahlungen hinauszuzögern, um sich etwas Luft zu verschaffen. Doch als Geschäftsführer müssen Sie dafür sorgen, dass die Lohnsteuer richtig berechnet, ordnungsgemäß einbehalten und pünktlich und vollständig an das Finanzamt abgeführt wird. Führt Ihre GmbH fällige Lohnsteuer nicht ordnungsgemäß ab, verletzen Sie Ihre Geschäftsführerpflichten grob fahrlässig (BFH, 8.5.2001, Az: VII B 252/00).

URTEIL

Vorrangige Tilgung

Bei der Lohnsteuer gilt der Grundsatz vorrangiger Tilgung. Das bedeutet: Vor allen anderen Forderungen ist die Lohnsteuer zu begleichen. Reicht das Geld für die Lohn-

steuerzahlung nicht aus, haben Sie notfalls die Nettolöhne um die zu zahlende Lohnsteuer zu kürzen (BFH, 9.1.1990, Az: VII B 56/89). Das gilt übrigens auch für Ihre eigene Geschäftsführervergütung!

URTEIL

Als Geschäftsführer haften Sie allerdings nur für den Anteil an der Lohnsteuer, den Sie mit den finanziellen Mitteln Ihrer GmbH auch hätten zahlen können (BFH, 26.7.1988, Az: VII B 56/89). Wenn Sie die Löhne der Mitarbeiter in vollem Umfang auszahlen, obwohl Sie wissen, dass die GmbH bei Zahlung der fälligen Lohnsteuer dazu nicht in der Lage wäre, haften Sie für den nicht abgeführten Lohnsteuer-Anteil.

URTEIL

BEISPIEL: Die X-GmbH hat keine ausreichenden finanziellen Mittel, um die laufenden Rechnungen zu bezahlen. Damit der Geschäftsbetrieb weiterlaufen kann, müssen Forderungen aus Lieferung und Leistung zumindest teilweise beglichen werden. Gleichzeitig drohen die Arbeitnehmer für den Fall einer Nettolohnkürzung mit Arbeitsniederlegung. Der Geschäftsführer zahlt daraufhin den ursprünglichen Nettolohn an die Arbeitnehmer aus, Forderungen bedient er lediglich anteilmäßig, und zwar in gleicher Höhe wie auch die Lohnsteuer, um alle Gläubiger gleich zu behandeln. Einen Lohnsteuer-Anteil von 10.000 € führt die GmbH nicht ab. Für diesen Anteil haftet der Geschäftsführer gemäß § 69 AO!

Z. B.

Sorgen Sie immer dafür, dass die Beträge für die Lohnsteuer vorab ausgesondert werden, soweit möglich. Sondern Sie jeweils die Lohnsteuerbeträge für die nächsten 2 Monate aus, sodass Sie erst gar nicht in die Gefahr der persönlichen Haftung kommen.

T!PP

4. Pflichten bzgl. der Umsatzsteuer

Anders als bei der Lohnsteuer gilt bei der Umsatzsteuer der Grundsatz der anteiligen Tilgung. Die Steuerschuld ist also nicht vorrangig, aber im gleichen Verhältnis zu tilgen wie die übrigen Verbindlichkeiten (BFH, 26.4.1984, Az: V R 128/79). Verstoßen Sie gegen diesen Grundsatz, gilt das als vorsätzliches oder zumindest grob fahrlässiges Ver-

Zusätzliche
Geldbuße

URTEIL

schulden. Sprich: Sie haften für den nicht abgeführten Umsatzsteuer-Anteil persönlich.

T!PP

URTEIL

Zeichnen sich Zahlungsschwierigkeiten Ihrer GmbH ab, sind Sie verpflichtet, vorzusorgen. Bereits vor Fälligkeit der Umsatzsteuer müssen Sie Rücklagen dafür bilden, um Ihr Haftungsrisiko zu minimieren (BFH, 28.6.2005, Az: IR 2/04).

▣ So vermeiden oder begrenzen Sie Ihre persönliche Haftung

Der typische Fall der Geschäftsführerhaftung für Steuerschulden: Die GmbH wird insolvent. Zuvor wurden Lohn-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer verspätet oder unvollständig gezahlt. Weil die GmbH nicht mehr zahlungsfähig ist, versucht das Finanzamt dann, das Geld vom Geschäftsführer zu bekommen. Der Geschäftsführer erhält dazu ein Schreiben, mit dem er aufgefordert wird, alle notwendigen Informationen für die Besteuerung zu übermitteln. Mit dem Schreiben schickt das Finanzamt einen Berechnungsbogen, mit dem der Geschäftsführer die Haftungssumme selbst berechnen soll. Akzeptiert das Finanzamt die Auskünfte inklusive der Berechnung der Haftungssumme, schickt es einen Haftungsbescheid, der auf diesen Angaben beruht. Sieht das Finanzamt die Mitwirkungspflichten jedoch nicht als ausreichend erfüllt an, wird die Haftungssumme geschätzt und darüber ein Bescheid erlassen (§ 162 AO).

Schätzung bei fehlender Mitwirkung

T!PP

Vermeiden Sie auf jeden Fall eine Schätzung. Denn dabei wird das Finanzamt die Haftungssumme in aller Regel zu Ihren Ungunsten festsetzen. In der Praxis bedeutet das, dass die Schätzung an der obersten Grenze des Schätzungsrahmens angesetzt wird. Ihr Ziel muss sein, eine Haftung abzuwenden. Ist das nicht möglich, kommen Sie Ihren Mitwirkungspflichten unbedingt nach, um keine Schätzung zu riskieren.

1. Erheben Sie Einwände gegen eine persönliche Haftung

Im Idealfall können Sie Ihr Verhalten rechtfertigen und eine Haftung abwenden. Tragen Sie also Gründe und Belege zusammen, die zeigen, dass Sie weder grob fahrlässig noch vorsätzlich gehandelt haben. Der Bundesfinanzhof ist in seiner Rechtsprechung dazu allerdings sehr restriktiv. Nur wenige Ausnahmetatbestände werden überhaupt als Rechtfertigung zugelassen.

Verhalten rechtfertigen

Beispiele für haftungsbefreiende Umstände	
Argument	Beispiel
Der Geschäftsführer wurde zur Ausübung des Amtes gezwungen und war aufgrund des auf ihn ausgeübten Drucks nicht in der Lage, von seinem Geschäftsführeramt zurückzutreten (BFH, 5.3.1985, Az: VII B 52/84).	Übernahme des Geschäftsführeramtes durch einen 2-Jährigen aufgrund physischer Gewalt durch den Vater, der tatsächlicher faktischer Geschäftsführer war.
Auch bei notwendiger und angemessener Überwachung des für steuerliche Belange zuständigen Mitarbeiters wäre der Steuerausfall nicht zu verhindern gewesen (BFH, 27.11.1990, Az: VII R 20/89).	Ein Mitarbeiter hat Gelder der GmbH unterschlagen, das wurde erst nach längerer Zeit bekannt.
Die Steuerschuld ist erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden.	Verkauf und die Zahlung von Ware erfolgen erst nach Insolvenzeröffnung.
Zwischen Lohnzahlungszeitpunkt und Fälligkeit der Lohnsteuer hat das Gericht ein allgemeines Verfügungsverbot über das GmbH-Vermögen angeordnet (BFH, 17.11.1992, Az: VII R 13/92).	Die sogenannte Sequestration wird noch vor Fälligkeit der Lohnsteuer angeordnet.
Die Steuerschuld der GmbH ist bei Erlass des Haftungsbescheids verjährt oder die Steuer ist erlassen.	Der Haftungsbescheid bezieht sich auf eine Umsatzsteuerschuld für 2002. Sie ist bereits seit Ende 2007 verjährt.

Einwendungen wie die folgenden gegen den Vorwurf einer Pflichtverletzung des Geschäftsführers sind dagegen grundsätzlich erfolglos:

- ⊕ Dem Geschäftsführer fehlte zur Wahrnehmung seiner Tätigkeit die erforderliche Zeit bzw. der Überblick.

- ▷ Der Geschäftsführer befand sich in der Einarbeitungsphase, die eigentlichen Entscheidungen wurden noch vom Vorgänger getroffen.
- ▷ Der Geschäftsführer hat keine Kenntnis über steuerliche Pflichten.

Haftungssumme selbst berechnen

Ausfüllen ist Pflicht

Ihre Mitwirkungspflichten als Geschäftsführer erschöpfen sich nicht darin, dem Finanzamt Buchhaltungsunterlagen zu überlassen. Denn die Finanzbeamten denken gar nicht daran, sämtliche Informationen selbst auszuwerten. Sie haben deshalb selbst Zusammenfassungen und Auswertungen mitzuliefern – insbesondere den ausgefüllten Berechnungsbogen, den das Finanzamt mitgeschickt hat. Legen Sie den Bogen nicht vollständig ausgefüllt und mit den Unterlagen aus der Finanzbuchhaltung als Beleg vor, verletzen Sie Ihre Mitwirkungspflicht. Das Finanzamt kann dann die Haftungsschuld schätzen (BFH, 31.3.2000, Az: VII B 187/99).

URTEIL

WWW.

Kostenloser Download

Ein Muster für den Berechnungsbogen als Excel-Datei finden Sie auf der Internet-Seite Ihres Praxishandbuchs GmbH-Geschäftsführer zum kostenlosen Download. Die Internet-Adresse lautet: www.gmbh-online.de. Das Passwort entnehmen Sie bitte der Titelseite der aktuellen Ausgabe.

T!PP

Gerät Ihre GmbH in Zahlungsschwierigkeiten, handeln Sie im Voraus: Prüfen Sie, ob Sie Ihren Mitwirkungspflichten genügen können. Wenn nicht, beauftragen Sie einen Steuerberater mit der Erstellung und Errechnung der notwendigen Unterlagen, solange die GmbH sich dies finanziell leisten kann.

2. Prüfen Sie den Haftungsbescheid auf rechtliche Fehler

Sie werden als Haftungsschuldner durch einen schriftlichen Haftungsbescheid in Anspruch genommen. Das Finanz-

amt hat darüber nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden (§ 191 Abs 1 Satz 1 AO). Dieses Ermessen umfasst

- ⊕ die Frage, ob und in welcher Höhe eine Inanspruchnahme erfolgen soll (Entschließungsermessen), und
- ⊕ wer in Anspruch genommen wird (Auswahlermessen).

Aus dem Haftungsbescheid müssen sowohl das Entschließungsermessen als auch das Auswahlermessen ersichtlich sein. Sie müssen als Haftungsschuldner eindeutig erkennen können, warum Sie anstelle der GmbH in Anspruch genommen werden. Hier findet sich der häufigste Fehler in Haftungsbescheiden. Der pauschale Hinweis auf eine „schuldhaftige Pflichtverletzung“ reicht nicht aus.

Ausnahme: Das Finanzamt braucht sein Auswahlermessen nicht zu begründen, wenn der Steueranspruch ansonsten nicht realisiert werden kann, beispielsweise wegen Insolvenz der GmbH (BFH, 29.5.1990, Az: VII R 81/89).

Begründung muss ersichtlich sein

◀ URTEIL



Lassen Sie den Haftungsbescheid umgehend von einem Rechtsanwalt überprüfen. Bestehen Zweifel an einer Begründung der Ermessensentscheidung, ist umgehend Einspruch einzulegen. Die Frist beträgt nach §§ 355, 347 Abs. 1 AO 1 Monat nach Bekanntgabe.

Form und Inhalt des Haftungsbescheids

Prüfpunkt	<input checked="" type="checkbox"/>
1. Form	
Der Haftungsbescheid ist schriftlich ergangen (§ 191 Abs. 1 Satz 3 AO). Ausnahme: Geht es um einen Fall der Lohnsteuerhaftung, ist kein Bescheid erforderlich, wenn die Lohnsteuer angemeldet wurde oder die Zahlungsverpflichtung nach einer Betriebsprüfung schriftlich anerkannt wurde (§ 42d Abs. 4 EStG).	<input type="checkbox"/>
2. Inhalt	
Der Haftungsschuldner (Geschäftsführer) wird namentlich benannt.	<input type="checkbox"/>
Der Steuerschuldner (GmbH) wird genannt. Ausnahme: Die Angabe des Steuerschuldners ist nicht erforderlich, sofern die Haftungsschuld in anderer Weise ausreichend und konkretisiert ist (BFH, 3.12.1996, Az: I B 44/96).	<input type="checkbox"/>

Form und Inhalt des Haftungsbescheids (Forts.)

Prüfpunkt	<input checked="" type="checkbox"/>
2. Inhalt (Forts.)	
Die Haftungssumme ist genannt, aufgegliedert nach Steuerart und Zeitraum. Ein Haftungsbescheid ohne die konkrete Angabe des Schuldbetrages ist nichtig (vgl. BFH, 22.10.1971, Az: III B 12/71).	<input type="checkbox"/>
Der Bescheid enthält eindeutige Angaben darüber, dass eine Haftungsschuld und nicht etwa eine Steuerschuld geltend gemacht wird. Aber: Steuer- und Haftungsschulden können in einem Bescheid zusammengefasst werden (aber nicht in einem Betrag).	<input type="checkbox"/>
3. Inhalt der Begründung	
In der Begründung ist die Haftungsnorm angegeben, auf der der Haftungsbescheid gründet.	<input type="checkbox"/>
Der tatsächliche Sachverhalt ist angegeben, aus dem sich die Geschäftsführerhaftung ergibt (Angaben über Pflichtverletzung, Schaden, Kausalität).	<input type="checkbox"/>
Die Begründung enthält Angaben über die Berechnung der Steuern – allerdings nur, wenn die Steuerberechnung dem Haftenden und Schuldner nicht bereits bekannt ist.	<input type="checkbox"/>
In der Begründung finden sich außerdem Angaben zum Auswahlermessen und Entscheidungsermessen.	<input type="checkbox"/>

3. Legen Sie gegen einen Haftungsbescheid Einspruch ein

Sind Sie aus formellen oder inhaltlichen Gründen nicht mit dem Haftungsbescheid einverstanden, können Sie innerhalb 1 Monats nach Bekanntgabe Einspruch dagegen einlegen (§§ 347, 355 AO). Der Einspruch ist bei dem Finanzamt schriftlich einzulegen, dessen Bescheid Sie angreifen. Das kann auch durch Niederschrift erfolgen. Ein Einspruch via E-Mail ist nur zulässig, wenn die Finanzbehörde eine E-Mail-Adresse angegeben hat (sog. Zugangseröffnung gem. § 87a AO). Eine elektronische Signatur ist nicht erforderlich.



Legen Sie gegen einen Haftungsbescheid vorsorglich immer Einspruch ein, um keine Möglichkeit der Haftungsreduzierung zu versäumen.